

Schüler*innen-Info:



Version 2; 26.10.2

CORONA – „Im Falle eines Falles...“

Wir haben ein gutes Schutz- und Hygiene-Konzept. Trotzdem ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass sich jemand aus der Verwaltungsschule infiziert. Was passiert dann eigentlich? – Auch dafür gibt es Pläne, erarbeitet vom Gesundheitsamt auf der Basis des Rahmenkonzeptes der Bildungssenatorin. Diese Pläne sind auch für uns verbindlich. –

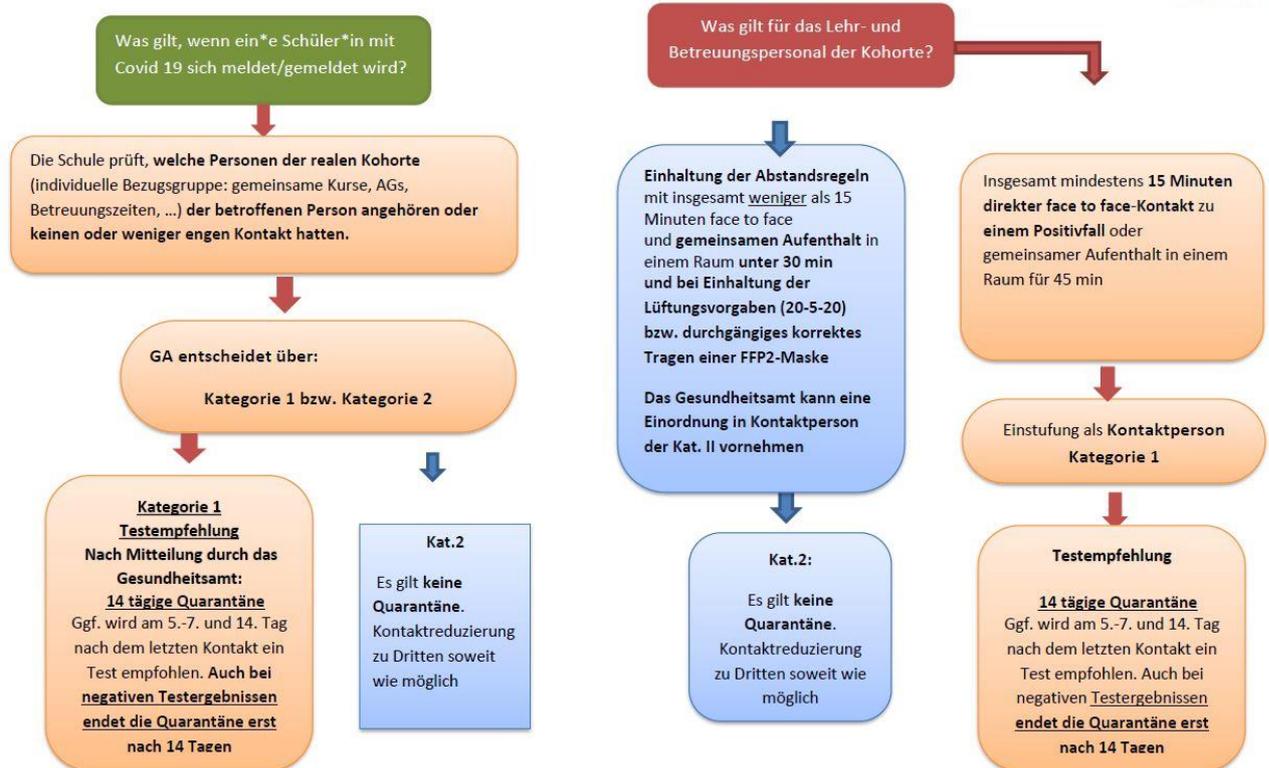
Damit Sie sich darauf einstellen können und „im Falle eines (Positiv-) Falles“ nicht völlig überrascht sind, geben wir Ihnen im Folgenden eine Übersicht. (Mit Erläuterungen nachlesen können Sie sie auf der Website der Senatorin für Kinder und Bildung: <https://bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.237989.de>)

Vorweg – die vier wichtigsten Verhaltensweisen für Sie persönlich sind:

- Halten Sie das **Infektionsschutz- und Hygienekonzept** bitte strikt ein!
- Wenn Sie **Corona-typische Symptome** haben (Fieber und Atemwegserkrankungen – Husten, Halsschmerzen...), bleiben Sie zu Hause! *„Personen, die entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtungen nicht betreten! Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren.“*
Konsultieren Sie einen Arzt, lassen Sie sich testen!
- Wenn Sie **infiziert** sind, müssen Sie selbstverständlich zuhause bleiben; Sie dürfen ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes Ihre Wohnung nicht verlassen (vgl. § 19 Abs. 1 CoronaVO – „Absonderung in häuslicher Quarantäne“).
Diese dauert in der Regel 14 Tage
- Gleiches gilt, wenn Sie engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, also eine **Kontaktperson der Kategorie I** sind. Ist die infizierte Person ein*e Mitschüler*in in Ihrer Kohorte (bei uns: Klasse), gilt zunächst sofort eine Quarantänepflicht für die ganze Klasse. Stammt die Person aus Ihrem häuslichen oder sonstigen privaten Umfeld, informieren Sie bitte umgehend die Verwaltungsschule! (Klassenlehrer*in oder Sekretariat)

PS Wir empfehlen, falls Ihr Smartphone das hergibt, die Nutzung der Corona-Warn-App! Sie kann nützen, Kontakte festzustellen und nachzuvollziehen.

Umseitig finden Sie die **aktualisierte** „amtliche“ Prozessbeschreibung des Gesundheitsamtes. Beachten Sie bitte, dass an der Verwaltungsschule nicht Jahrgänge, sondern Klassen die Kohorten bilden, so dass im Ernstfall nicht der ganze Jahrgang in Quarantäne muss.



Zusatzinformation:

Wenn ein*e Schüler*in oder ein*e Mitarbeiter*in einer Schule mitteilt, dass er/sie nicht selbst positiv getestet wurde, aber vom Gesundheitsamt als Kontaktperson Kategorie 1 zu einem positiven Fall im direkten häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld eingestuft wurde und deshalb 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss, muss die Schule das Gesundheitsamt nicht informieren. Sie muss auch keine anderen Maßnahmen ergreifen.

Das heißt: Für Angehörige oder Freund*in von Schüler*innen aus der realen Kohorte, die als Kontaktperson Kat 1 eingestuft sind, gilt: KEINE Quarantäne, KEINE Einschränkung der beruflichen oder privaten Aktivitäten, Die Notwendigkeit einer Testung bestimmt das Gesundheitsamt.